

3.4 Der Ausschuss begrüßt Artikel 5, der positive Maßnahmen gestattet. Diese Vorschrift sollte jedoch nicht grundlegende öffentliche und private Dienstleistungen für Männer und Frauen gefährden, wie Unterkünfte für benachteiligte Personen eines Geschlechts und Frauenhäuser für Frauen, die häuslicher oder anderen Formen von Gewalt zum Opfer gefallen sind.

3.5 Der Ausschuss billigt die Vorschrift über den Dialog mit nichtstaatlichen Organisationen. Diese Vorschrift muss jedoch

einen regelmäßigen Kontakt mit der organisierten Zivilgesellschaft gewährleisten.

3.6 Aufklärung über und Werbung für die Richtlinie werden nach deren Verabschiedung von allergrößter Bedeutung sein, um zu gewährleisten, dass die Verbraucher über ihre Rechte uneingeschränkt Bescheid wissen und die Anbieter von Gütern und Dienstleistungen ihre daraus entstehenden Verpflichtungen kennen.

Brüssel, den 3. Juni 2004

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Stimulation von Technologien für nachhaltige Entwicklung: Ein Aktionsplan für Umweltechnologie in der Europäischen Union“

(KOM(2004) 38 endg.)

(2004/C 241/14)

Die Kommission beschloss am 28. Januar 2004, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen: „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Stimulation von Technologien für nachhaltige Entwicklung: Ein Aktionsplan für Umweltechnologie in der Europäischen Union“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 6. Mai 2004 an. Berichterstatter war Herr BUFFETAUT.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 409. Plenartagung am 2./3. Juni 2004 (Sitzung vom 2. Juni) mit 177 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Einleitung

1.1 Diese Mitteilung steht in der „Tradition“ der nichtlegislativen Vorlagen der Kommission, in denen eine Bilanz der in dem betreffenden Bereich ergriffenen Initiativen gezogen und gleichzeitig die künftigen politischen Perspektiven erläutert werden. Die Mitteilung stellt im Prinzip den allgemeinen Reflexionsrahmen der Kommission für Umweltechnologie dar.

1.2 Gleich zu Anfang verknüpft die Kommission die Mitteilung mit der Strategie für nachhaltige Entwicklung und mit der Lissabon-Strategie und stimmt das altbekannte Lied an, wonach die Europäische Union „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt“ gemacht werden sollte — „einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“.

1.3 Doch nach dieser inzwischen schon rituellen Formel erhebt sich die eigentliche Frage nach den Zielen dieses Aktionsplans für Umweltechnologie.

Die Kommission nennt drei Ziele:

- Beseitigung der Hindernisse einer Erschließung des gesamten Potenzials der Umweltechnologien,
- Übernahme einer führenden Rolle bei der Entwicklung und Nutzung von Umweltechnologien durch die EU in den nächsten Jahren,
- Mobilisierung aller Betroffenen für die Unterstützung dieser Ziele,

um letztendlich den Druck auf unsere natürlichen Ressourcen zu mindern, die Lebensqualität der europäischen Bürger zu verbessern und das Wirtschaftswachstum zu stimulieren.

1.4 Nach Ansicht der Kommission ist der Zeitpunkt für die Lancierung dieses Aktionsplans politisch günstig. In ihrer Mitteilung erläutert sie, auf welchen Modalitäten dieser Aktionsplan aufbauen und welche Leitaktionen er umfassen soll.

2. Wesentlicher Inhalt des Aktionsplans

2.1 Erstellung des Aktionsplans

2.1.1 Die Kommission trifft zunächst eine Reihe von Feststellungen, die als Kraftlinien für die Erstellung des Aktionsplans dienen sollen:

- Es besteht ein Potenzial zur Förderung von Umwelttechnologie,
- Umwelttechnologien werden unzureichend genutzt,
- zielgerichtete und wirksame Anreize für die Einführung und Weiterentwicklung von Umwelttechnologien sind wichtig,
- für Investitionen in Umwelttechnologien sind langfristige Marktentwicklungsperspektiven notwendig,
- der Austausch von bewährten Verfahrensweisen muss koordiniert und gefördert werden,
- es muss ein Umfeld geschaffen werden, das zu Entwicklung, Erwerb und Anwendung von Umwelttechnologie ermutigt,
- es muss deutlich gemacht werden, dass es sich bei der Einführung und dem Ausbau der Umwelttechnologien um ein mittel- und langfristiges Vorhaben handelt.

2.2 Die Maßnahmen

Die Kommission schlägt drei große Aktionsbereiche vor:

- Von der Forschung zur Vermarktung,
- Verbesserungen der Marktbedingungen und
- internationale Maßnahmen.

2.2.1 Von der Forschung zur Vermarktung

2.2.1.1 Die Kommission spricht sich dafür aus, die Forschung durch Finanzierungsmechanismen, insbesondere unter Beteiligung der EIB und der EBWE, gezielt im Hinblick auf kommerzielle Anwendungen zu fördern.

2.2.1.2 Die Kommission beabsichtigt, Technologieplattformen für vielversprechende Umwelttechnologien einzurichten, um die Effizienz der Forschung zu erhöhen, Mittel zu mobilisieren, öffentlich-private Partnerschaften auszubauen und den Technologietransfer in Entwicklungsländern auszubauen.

2.2.1.3 Schließlich möchte die Kommission die Erprobung und Normung von Umwelttechnologien fördern.

2.2.2 Verbesserung der Marktbedingungen

2.2.2.1 Die Kommission erläutert, inwiefern die Marktbedingungen in Bezug auf Investitionen, wirtschaftliche Hemmnisse, den Einfluss des öffentlichen Beschaffungswesens und die Mobilisierung der Zivilgesellschaft verbessert werden müssen.

2.2.3 Internationale Maßnahmen

2.2.3.1 Der EU-Aktionsplan für Umwelttechnologien ist nicht nur auf Europa ausgerichtet. Nach Ansicht der Kommissi-

on sollte die Europäische Union engagiert eine nachhaltige Entwicklung auf globaler Ebene fördern.

2.2.3.2 Die Kommission will die Partnerschaft mit den Entwicklungsländern ausbauen und sich stark in die in Johannesburg angestoßenen Initiativen betreffend Umwelttechnologien einbringen.

3. Koordinierung und Begleitung

3.1 Die Erstellung eines Aktionsplans erfordert auch eine Begleitung seiner Umsetzung. Hierzu sieht die Kommission verschiedene Instrumente vor: eine zweijährige Berichterstattung, ein Europäisches Gremium für Umwelttechnologie, eine offene Koordinierung einschl. Informationen über bewährte Verfahrensweisen usw.

4. Allgemeine Bemerkungen

4.1 Der EWSA hat die Bemerkungen und Vorschläge der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (Berichterstatterin: Frau SIRKEINEN, Mitberichterstatter: Herr REICHEL) berücksichtigt.

4.2 Die Umwelttechnologien decken definitionsgemäß einen sehr breiten Bereich ab. Sie können zur Förderung eines nachhaltigen Ressourcenverbrauchs, zur Verhinderung oder Verringerung von Beeinträchtigungen der Umwelt, zur Entwicklung alternativer Energieträger, in Verbindung mit Maßnahmen der integrierten Produktpolitik usw. eingesetzt werden. Wie der Ausschuss bereits erklärt hat⁽¹⁾, ist es von großer Bedeutung, die Definition von Umwelttechnologien nicht auf die eigentlichen „sauberen“ Technologien zu beschränken. Auch die kontinuierliche Verbesserung der Abläufe und Verfahrensweisen bei der Bereitstellung von Diensten im Hinblick auf die Verringerung abträglicher Umweltauswirkungen, die Forschung, innovatives Know-how und Entwicklungsanstrengungen zur Verbesserung der herkömmlichen Technologien unter ökologischen Gesichtspunkten sind Bestandteil einer Strategie zur Entwicklung der Umwelttechnologien und dementsprechend zu fördern. Die Effizienz einer Umwelttechnologie ergibt sich aus ihren ökologisch vorteilhaften Auswirkungen in der Praxis und nicht aus einer Vorab-Definition von ökologisch „musterhaften“ Technologien.

4.3 Mit einem sehr umfangreichen Aktionsplan ist daher die Gefahr einer thematischen und finanziellen „Verzettelung“ verbunden. Sein Erfolg hängt in erster Linie davon ab, dass Prioritäten festgelegt und die Maßnahmen in eine Rangfolge gebracht werden, dass also nicht nur die Wirksamkeit, sondern auch die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Umwelttechnologien berücksichtigt wird. Diese Überlegung kommt in dem Kommissionsdokument zu kurz. Sie ist aber von hoher praktischer Relevanz. Gleichzeitig ruht der Begriff der nachhaltigen Entwicklung jedoch auf den drei Säulen: Wirtschaftliche Entwicklung, Schutz von Umwelt und natürlichen Ressourcen und sozialer Fortschritt.

⁽¹⁾ Siehe die Stellungnahme des EWSA zu der Mitteilung der Kommission: „Ausarbeitung eines Aktionsplans für Umwelttechnologie“, KOM(2003) 131 endg., ABl. C 32 vom 5.2.2004, S. 39-44, (CESE 1390/2003).

4.4 Umwelttechnologien kommen immer dann zur Anwendung, wenn ihr Einsatz dem Anwender entweder einen direkten Nutzen bringt oder wenn gesetzliche Grundlagen dies erfordern. Da der freie Markt allein nicht alle gesellschaftlich anerkannten ethischen, sozial- und umweltpolitischen Ziele erfüllt, ist der Gesetzgeber seit jeher gefordert gewesen, entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese schlagen sich dann in der Tat in z.T. höheren betriebswirtschaftlichen Kosten nieder, die allerdings durchaus volkswirtschaftlich sinnvoll sein können. Bei der Festlegung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sollte der Gesetzgeber die hohe Innovationskraft der Wirtschaft und der Wissenschaft berücksichtigen, in dem er die Ziele, nicht aber die zur Erreichung der Ziele notwendigen Technologien bzw. Schritte festlegt. Das wachsende Bewusstsein für zusätzliche Absatzmöglichkeiten aufgrund der Einhaltung zusätzlicher Sozial- und Umweltkriterien ist eine wichtige Treibkraft für den Aktionsplan und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft.

4.5 Ebenfalls wesentlich für den Erfolg des Aktionsplans ist der Aspekt des Marktzugangs und der Marktbedingungen. Ohne einen tragfähigen und wettbewerbsfähigen Markt kann keine echte Weiterentwicklung der Umwelttechnologien erwartet werden. Effektive Umwelttechnologien können wegen der nicht internalisierten Umweltkosten, teilweise aber auch aufgrund ihres Entwicklungsstandes und ihrer unzureichenden Marktdurchdringung oft noch nicht so kostengünstig produziert werden wie andere Technologien, die weniger umweltfreundlich und teilweise subventioniert sind. Es geht also darum, Anreize für umweltpolitisch gewollte und bewährte Verfahren bzw. für die Entwicklung von entsprechenden Umwelttechnologien zu schaffen (Darlehen, Subventionen, steuerliche Anreize), um den Zugang zum Markt, ja dessen Schaffung zu fördern und zu erleichtern. Im Interesse einer kohärenten Vorgehensweise und um sicherzugehen, dass die Anreize für den Einsatz von Umwelttechnologien auch Anklang finden, muss eine Art von Klassifizierung oder hierarchischer Einteilung vorgenommen werden: Risikokapital in der Startphase, „klassischere“ Darlehen in der Entwicklungsphase, steuerliche Anreize für die Festigung der Stellung auf dem Markt, ggf. steuerliche Maßnahmen, die einer Internalisierung der Umweltkosten von umweltschädlichen Verfahrensweisen entsprechen.

4.6 In diesem Zusammenhang sind Förder- beziehungsweise Abschreckungsmaßnahmen, Rechtsvorschriften und Regelungen notwendig, doch muss auch der wirtschaftlichen und sozialen Realität Rechnung getragen und müssen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Umwelttechnologien dürfen weder unerschwinglicher Luxus sein, noch den Wettbewerb durch die Akzeptanz von Produkten und Dienstleistungen aus Wirtschaftsregionen, die sich nicht ähnliche Vorschriften auferlegt haben, beeinträchtigen. Das betont auch die Kommission. Sämtliche Informationsmaßnahmen und die gesamte Mobilisierung der Zivilgesellschaft und der öffentlichen Meinung zu Gunsten der Umwelttechnologien werden ohne gebührende Berücksichtigung der realen Voraussetzungen und der wirtschaftlichen Machbarkeit im Sande verlaufen. Um den Rückhalt der öffentlichen Meinung zu gewinnen, sollte unter anderem berücksichtigt werden, dass Bürger und Verbraucher auch der Arbeitswelt angehören; wenn die alten Technologien aufgrund der Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung aufgegeben werden sollen, empfiehlt es sich also, die Erfordernisse und die Kosten der sozialen Umstrukturierung frühzeitig festzustellen.

4.7 Schließlich wäre noch für eine allgemeine Kohärenz zwischen den verschiedenen Politiken der Europäischen Union zu sorgen, damit sie einander nicht zuwiderlaufen. Es wäre nämlich sinnlos, ein Konzept für nachhaltige Entwicklung zu entwickeln, wenn die WTO-Politik der Union oder ihre Vorgehensweise im Rahmen der Marktliberalisierung im Gegensatz dazu stünden. Dies setzt eine ernsthafte Diskussion innerhalb der WTO und eine entschlossene Verteidigung gegen die Akzeptanz von Produkten und Dienstleistungen welcher Herkunft auch immer, die Auswirkungen von Technologien und Prozessen nicht auf ein Minimum beschränken, voraus.

5. Besondere Bemerkungen

5.1 Einführung

5.1.1 Wie der Ausschuss bereits in seiner vorhergehenden Stellungnahme (s. Fußnote 1) erklärt hat, befürwortet er die Ziele des Aktionsplans und insbesondere das Bestreben, das ganze Potenzial der Umwelttechnologien zur Verbesserung der Umwelt zu nutzen, ohne dabei die Entwicklung von Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum außer Acht zu lassen.

5.2 Anreize zur Nutzung von Umwelttechnologien

5.2.1 Der Ausschuss unterstreicht die Zweckmäßigkeit von Anreizen zur Entwicklung von Umwelttechnologien, betont jedoch, dass diese nicht zu einer künstlichen Aufrechterhaltung von Techniken ohne reelle Absatzchancen führen dürfen. Vor allem ist jedoch der Markt über ein zielgerichtetes Instrumentarium aus Besteuerung, Subventionen, Lizenzen und Regelungen so auszurichten, dass die externen Kosten verschiedener alternativer Technologien berücksichtigt werden.

5.2.2 Ebenfalls Ziel der Bemühungen muss die Verbesserung und schrittweise Anpassung der traditionellen Techniken an die Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung sein. In der Praxis sind durch die Modernisierung und Anpassung industrieller Ausrüstungen sowie die Weiterentwicklung der Produktions- und Durchführungstechniken und -verfahren bereits bestimmte Umwelttechnologien zum Einsatz gekommen. Diese Art der umwelttechnologischen Entwicklung sticht nicht unbedingt sofort ins Auge, ist jedoch Realität.

5.3 Von der Forschung zur Vermarktung

5.3.1 Eine der größten Herausforderungen liegt darin, dass die Forschung auf dem Gebiet der Umwelttechnologie auch in praktische Anwendungen mündet. Die finanziellen Mittel für die Forschung sollten deshalb auch in die angewandte Forschung fließen und eine starke Einbeziehung von Unternehmen, insbesondere kleiner und mittelständischer Betriebe, ermöglichen. Es ist darauf hinzuweisen, dass einige KMU bei der Konzeption und Entwicklung von Umwelttechnologien als Impulsgeber fungieren.

5.4 Unterstützung durch Technologieplattformen

5.4.1 Der Ausschuss hält die Idee, technologische Plattformen zu vielversprechenden Umwelttechnologien zu erstellen, für interessant. Es ist sinnvoll, die betroffenen Fachleute zusammenzubringen, um spezifische Umweltprobleme in Zusammenhang mit einer bestimmten Technologie, mit den Technologien eines bestimmten Sektors oder der Einführung sauberer Technologien zu lösen. Fragen betreffend geistiges Eigentum, Patente und Warenzeichen werden dabei problemlos durch die Bestimmungen des Forschungsrahmenprogramms und die geltenden urheberrechtlichen Vorschriften geregelt. Zwar wird das Sekretariat anfangs von der Kommission übernommen, doch könnte nach Ansicht des EWSA eine Art öffentlich-privater Partnerschaft entstehen, wenn sich diese Technologie-Plattformen in der Praxis bewähren.

5.5 Bewertung und Normung von Umwelttechnologien

5.5.1 Die Verbreitung von Umwelttechnologien hängt von ökonomischen Erwägungen, aber auch von ihrer technischen Leistungsfähigkeit ab. Ein Mechanismus zur Validierung und die Vernetzung der verfügbaren Daten zu bestimmten Schlüsseltechnologien, wie dies die Kommission empfiehlt, wären in diesem Zusammenhang sowohl für die Unternehmen als auch für die Behörden insbesondere dann sehr nützlich, wenn in das Beschaffungswesen eine Komponente „bestes Umweltangebot“ aufgenommen werden soll. Der Ausschuss erinnert an dieser Stelle an seine Forderung nach der Einführung einer europäischen Datenbank, an deren Aufbau und Pflege sich die Europäische Umweltagentur beteiligen könnte, und in der bewährte, kostengünstige, angepasste Umwelttechnologien aufgelistet und damit mit einer Art „Gütesiegel“ versehen sind ⁽²⁾.

5.6 Ziele

5.6.1 Die Kommission erklärt, dass diese Ziele auf der Verbesserung der ökologischen Leistungen beruhen, jedoch unter wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten realistisch sein müssen. Der Ausschuss teilt diese Auffassung und weist nachdrücklich darauf hin, dass bei einer wirklich nachhaltigen Entwicklung der Umweltgedanke mit wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit, quantitativer und qualitativer Verbesserung der Arbeitsplätze sowie mit sozialem Zusammenhalt verbunden sein muss.

5.7 Investitionen

5.7.1 Die Nutzung vorhandener und die Schaffung neuer finanzieller Instrumente zur Teilung des Investitionsrisikos bei Umwelttechnologieprojekten und -gesellschaften, insbesondere durch Risikokapitalfonds, erfordert den Einsatz kompetenter Analysten, die entsprechende Projekte auf ihre technische und ökonomische Machbarkeit hin überprüfen. Ohne eine solche Bewertung besteht die Gefahr, dass unnötig finanzielle Mittel verschwendet werden, die für andere Projekte gebraucht werden. Die Bewertung von Projekten muss auf der Grundlage seriöser, objektiver und vorurteilsfreier wissenschaftlicher und technischer Kriterien erfolgen. Die Einsetzung neuer Finanzinstrumente könnte eine Möglichkeit zur Einbindung der lokalen

Gebietskörperschaften in die Entwicklung der Umwelttechnologien und zum Andenken öffentlich-privater Partnerschaften bieten.

5.7.2 Mit den unternehmensseitig eingegangenen Investitionsverpflichtungen im Hinblick auf eine Verringerung der umweltschädlichen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten beziehungsweise auf Verbesserungen im Einklang mit Nachhaltigkeitskriterien ist häufig, insbesondere bei der Schwerindustrie, ein großer finanzieller Aufwand verbunden. In diesem Zusammenhang sollten steuerliche Anreize zur Förderung dieser Art von Investitionen geschaffen werden, während diejenigen Unternehmen, die sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil durch niedrigere Produktionskosten verschaffen wollen, indem sie sich auf keinerlei umweltfreundliche Maßnahme einlassen, durch entsprechende steuerliche Auflagen bestraft werden sollten.

5.8 Öffentliches Auftragswesen

5.8.1 Die Idee, Umwelttechnologien durch die Ausschreibung des „besten Umweltangebots“ zu fördern, ist nicht neu. Sie muss im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Umwelttechnologien und die Zwänge der öffentlichen Haushalte beurteilt werden. Möglicherweise lässt sich auf der Grundlage dieser Idee eine Ausrichtung des Beschaffungswesens auf Umweltleistungen erzielen. Es darf sich jedenfalls nicht um ein Etikett handeln, das lediglich der Gewissenserleichterung dient.

5.9 Rückhalt in der Zivilgesellschaft

5.9.1 Jede Generation ist verantwortlich für die Gesellschaft, die sie ihren Kindern hinterlässt. Immer mehr Menschen sind sich dessen bewusst, dass sie die Verantwortung tragen für die Umwelt, die sie an die künftigen Generationen weitergeben. Die Förderung von Umwelttechnologien erfordert pädagogisches Gespür sowie die Vermittlung von Informationen, die, sollen sie ihren Zweck erfüllen, realistisch die Vorteile hervorheben, dabei leicht verständlich und frei zugänglich sein müssen. Dazu muss ein echter Dialog mit den Betroffenen und den Bürgern herbeigeführt und müssen die lokalen Gebietskörperschaften, die häufig umfassende Zuständigkeiten im Umweltbereich haben, mobilisiert werden.

5.10 Internationale Maßnahmen

5.10.1 Das Anliegen der Kommission, auf globaler Ebene zu handeln, ist begrüßenswert. Der Ausschuss weist darauf hin, dass in den meisten Entwicklungsländern wirtschaftliches Wachstum und Bekämpfung der Armut oberste Priorität haben. Überdies sind die finanziellen Mittel dieser Länder knapp. Der Ausschuss glaubt, dass eine effektive Hilfe eher im Transfer von Technologien mittlerer Komplexität besteht, die zudem einfach und wenig kostenintensiv sind, gegenüber der derzeitigen Situation bereits eine positive Entwicklung darstellen und komplexeren und teureren Lösungen in Bezug auf ihre Leistungen nicht unbedingt nachstehen müssen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Falle weniger komplexer Lösungen die Technologieempfänger weniger stark mit Kosten für geistige Eigentumsrechte und Patentschutz belastet werden.

⁽²⁾ Siehe Initiativstellungnahme des EWSA „Realitäten und Chancen für angepasste Umwelttechnologien in den Beitrittsländern“ (CESE 12/2004 fin).

5.10.2 Der Ausschuss würde die Teilnahme der Europäischen Union an der Aktion für eine nachhaltige Urbanisierung in den Entwicklungsländern und den Transformationsländern unter der Führung von UNITAR ⁽³⁾ begrüßen. Er macht darauf aufmerksam, dass in diesem Rahmen bereits Studien-, Analyse- und Bildungszentren in Kuala Lumpur (Malaysia), Curitiba (Brasilien) und Ouagadugu (Burkina Faso) eröffnet wurden. UNITAR plant ferner Aktivitäten in Zentraleuropa. Der Ausschuss erinnert in diesem Zusammenhang auch an seine Anregung, „unabhängigen Kompetenzzentren für angepasste Umwelttechnologien“ in den neuen Mitgliedstaaten einzurichten ⁽⁴⁾. Diese Zentren könnten den notwendigen Know-how-Transfer organisieren, die kommunalen Entscheidungsträger, aber auch die Zivilgesellschaft beraten, und müssten nicht unbedingt auf die neuen Mitgliedstaaten beschränkt bleiben.

5.11 Auf dem Weg in die Zukunft

5.11.1 Nach Auffassung des Ausschusses sind von den vorgeschlagenen Initiativen der Austausch von Informationen über die beste Praxis und die Einführung von Vergleichsindikatoren für die beste Praxis am interessantesten. Es besteht die Gefahr, dass der zweijährliche Bericht an den Rat und das Parlament, wenn er nicht sehr konkret und übersichtlich ist, nur ein weiterer Bericht unter vielen ist. Das Europäische Gremium für Umwelttechnologie wäre kein Ausschuss im herkömmlichen Sinne, sondern eine Art Forum, dem Wissenschaftler, Techniker, Unternehmer, NGO usw. angehören würden. Es wäre zu überlegen, ob die Aufgaben dieses Forums nicht von der Generaldirektion Umwelt und der Generaldirektion Forschung wahrgenommen werden könnten, ohne dass ein neues Gremium eingerichtet werden müsste, das bei einer großen Mitgliederzahl nicht sonderlich leistungsfähig wäre.

5.11.2 Mit „Blick in die Zukunft des“ hatte der EWSA in seiner vorhergehenden Stellungnahme vorgeschlagen, einen „Umweltbeauftragten“ zu berufen, der insbesondere zur Aufgabe hätte, durch geltende Rechtsvorschriften verursachte

Hemmnisse für die Entwicklung der Umwelttechnologien aufzudecken. Die Umsetzung dieses Vorschlags wäre wesentlich praktischer als die Einrichtung eines breiten Forums, das sich womöglich in Allgemeinheiten verliert.

6. Schlussfolgerungen

6.1 Der Ausschuss begrüßt das Vorgehen der Kommission zur Ausarbeitung des Aktionsplans für Umwelttechnologie, der zu zahlreichen Konsultationen Anlass gegeben hat. Generell gibt diese Art von nicht-normativem Dokument Gelegenheit, im Rahmen eines flexiblen Verfahrens den Stand der Dinge zu überprüfen und allgemeine Orientierungslinien festzulegen.

6.2 Der Ausschuss sieht es für den konkreten Ausbau der Umwelttechnologien als notwendig an, Prioritäten zu setzen, diese in eine Rangfolge zu bringen und die Mittel einzuteilen, die zur Verfügung stehen und sinnvoll eingesetzt werden müssen. Der Erfolg der europäischen Strategie auf diesem Gebiet wird von einer sinnvollen Auswahl abhängen. Hierin ist ein realistischer und praktischer Ansatz erforderlich.

6.3 Der Ausschuss hält es für sehr wichtig, ein System zur Validierung der Leistungsfähigkeit der Umwelttechnologien einzuführen und die dadurch gewonnenen Informationen zu verbreiten. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass sich Umwelttechnologien durchsetzen und von Unternehmen und Behörden genutzt werden.

6.4 Letztendlich geht es um die Überlegung, welche Umwelttechnologien unter Berücksichtigung der Effizienz, der Marktbedingungen, der Umwelterfordernisse, der qualitativen und quantitativen Situation des Arbeitsmarktes, der Lebensqualität und des Wachstums sinnvollerweise entwickelt werden sollten. Die Union muss Urteilsfähigkeit sowie wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche und soziale Kompetenz beweisen, wenn sie Umwelttechnologien erfolgreich fördern will.

Brüssel, den 2. Juni 2004

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Roger BRIESCH

⁽³⁾ United Nations Institute for Training and Research.

⁽⁴⁾ Siehe Fußnote 1.